



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: afritz-am-see@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See, vom 18. März 2022, Zl. 817/2-/2022/ke., mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 18. März 2022, Zl. 817/1-/2022/ke. (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Afritz am See Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle der Gemeinde Afritz am See.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt:

ab 1. April 2022:

Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	339,00
Reihengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	169,50
Aufbahrungshalle, je Aufbahrung	€	72,20
Urnennische für die Dauer von 10 Jahren	€	492,10

ab 1. Jänner 2023

Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	344,20
Reihengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	172,00
Aufbahrungshalle, je Aufbahrung	€	73,30
Urnennische für die Dauer von 10 Jahren	€	499,60

ab 1. Jänner 2024

Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	349,30
Reihengrab für die Dauer von 10 Jahren	€	174,60
Aufbahrungshalle, je Aufbahrung	€	74,40
Urnennische für die Dauer von 10 Jahren	€	507,10

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt, beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Maximilian Linder

